

Art. 15 AETR Artikel 15

AETR - Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.
2. (2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

In Kraft seit 24.04.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at